



Vorlage-Nr. 0349/2021

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 10. März 2021

Mieterparkplatz zwischen Schillerplatz und Ballplatz

In der Beschlussvorlage 1222/2019 erläutert die Verwaltung ein städtebauliches Grundkonzept, das als Grundlage für den inzwischen erfolgten städtebaulichen Ideenwettbewerb gedient hat. Darin heißt es: Der Platz zwischen Ludwigsstraße 2-6, ehemals Foto Oehling, und dem Ballplatz wird heute als Mieterparkplatz genutzt. Der Investor, gleichzeitig Miteigentümer dieser Flächen, hat diesen Bereich zur Überplanung freigegeben. Ausgehend vom vorhandenen Baumbestand ist auch eine Freiflächennutzung z.B. als Kinderspielplatz sowie eine bauliche Ergänzung entlang der Weißliliengasse denkbar.“ In der Niederschrift des Bauausschusses vom 28. Januar 2021 steht im Bezug auf diesen Parkplatz: „Die Verwaltung hat inzwischen die Zusage, dass der Platz öffentlich gewidmet und umgestaltet wird.“

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Wie verbindlich im Bezug auf eine eventuelle Umsetzung war die Freigabe zur Überplanung 2019? Ist die Zusage im Bauausschuss verbindlicher, und falls ja, inwiefern?
- 2) Wird nach wie vor beabsichtigt, hier eine Freiflächennutzung z.B. als Kinderspielplatz vorzusehen? Sind darüber hinaus Entsiegelungs- und Grüngestaltungsmaßnahmen geplant? Falls nein, warum nicht?
- 3) Wird nach wie vor beabsichtigt, hier eine bauliche Ergänzung entlang der Weißliliengasse zu errichten? Falls ja, welchen Anteil an der Parkplatzfläche nimmt diese Ergänzung ein? Falls nein, kann die bauliche Ergänzung ausgeschlossen werden und welche Verbindlichkeit hat dieser Ausschluss?
- 3) Wer hat die Zusage gemacht, von der im Bauausschuss die Rede war? In welcher Form und mit welchem Wortlaut? Ist die Zusage an Bedingungen gekoppelt, und falls ja, an welche?
- 4) Die heutige Nutzung als Mieterparkplatz deutet darauf hin, dass hier ein baurechtlicher Stellplatznachweis erbracht wird. Wie wird im Falle einer Umnutzung des Geländes der Stellplatznachweis zu erbringen sein? Wenn der Stellplatznachweis noch nicht geregelt ist, welche Auswirkung hat das auf die Verbindlichkeit der Zusage der Umnutzung?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN